

Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. September 2022

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 9 S. 120), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 237), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Sozialdarlehensordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Regelungszusammenhang
- § 2 Zuständigkeit

II. Antragsverfahren

- § 3 Antragsberechtigung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Anlagen

III. Bearbeitung des Antrags

- § 6 Prüfungspflicht
- § 7 Bedürftigkeit
- § 8 Voraussetzung für die Gewährung

IV. Verfahren nach der Entscheidung

- § 9 Mitteilung über die Entscheidung

V. Vertragsgestaltung

- § 10 Inhalt des Darlehensvertrages

VI. Vertragsabwicklung

- § 11 Verzug, Nichtzahlung
- § 12 Aufstockung

VII. Schlussbestimmungen

- § 13 Änderungen, Ergänzungen
- § 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Regelungszusammenhang

Diese Sozialdarlehensordnung regelt das Verfahren bei der Gewährung von Sozialdarlehen an Studierende der Universität Bielefeld.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Einhaltung dieser Sozialdarlehensordnung ist der*die Sozialreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gemäß Art. 13 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld verantwortlich. Der*die Sozialreferent*in führt eine Liste über die ausgegebenen Darlehen. Die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Sozialdarlehensordnung stehenden Unterlagen, insbesondere von Darlehensverträgen, bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus einer Sozialdarlehensgewährung obliegt dem Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses.

II. Antragsverfahren

§ 3 Antragsberechtigung

Mitglieder der Studierendenschaft können einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens in Höhe von insgesamt max. € € 800 stellen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist schriftlich an den Allgemeinen Studierendenausschuss (Sozialreferent*in) zu richten. Zur Beantragung muss der Darlehensvertrag ausgefüllt und abgegeben werden.
- (2) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen und vermögensmäßigen Verhältnisse der*des Antragstellerin*Antragstellers ermöglichen.
- (3) Es ist darzulegen, aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.
- (4) In dem Antrag ist der Allgemeine Studierendenausschuss zu ermächtigen, innerhalb der Universität und beim Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Auskünfte über die wirtschaftliche Lage der*des Antragstellerin*Antragstellers einzuholen.

§ 5 Anlagen

- (1) Belege über die Angaben nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind nach Möglichkeit beizufügen.
- (2) Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, gegebenenfalls die Rückmeldung zum folgenden Semester, ist beizulegen.
- (3) Die*der Antragsteller*in ist verpflichtet, Änderungen von Angaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 unverzüglich zu melden.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zu ermächtigen, Anschriftenänderungen sowohl im Studierendensekretariat als auch im Einwohnermeldeamt zu erfragen.

III. Bearbeitung des Antrags

§ 6 Prüfungspflicht

- (1) Die Sozialreferentin oder der Sozialreferent prüft unverzüglich, ob die Voraussetzungen einer Darlehensgewährung vorliegen.
- (2) Liegen Mängel in der Antragstellung vor, teilt der*die Sozialreferent*in diese dem*der Antragsteller*in unverzüglich mit und gibt Gelegenheit zur Behebung.

§ 7 Bedürftigkeit

- (1) Die Entscheidung richtet sich danach, ob wegen des Bestehens einer dringenden Verbindlichkeit, wie zum Beispiel
1. Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung bzw. die Räumung drohen,
 2. Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausschluss von den Versicherungsleistungen droht,
 3. für Sprachkurse für den Erwerb der Immatrikulation
- eine Auszahlung in Höhe des Betrages der Forderung in Höhe von max. € € 800 erforderlich ist.
- (2) Außer in Fällen des Absatzes 1 ist eine Gewährung des Darlehens auch dann zulässig, wenn ein Soll auf dem Konto der*des Antragstellerin*Antragstellers ausgeglichen werden soll. In einem solchen Fall ist dem Antrag eine Bescheinigung über eine Beratung bei der Bafög- und/oder der Schuldner*innenberatung beizulegen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass der*die Antragsteller*in in der Lage ist, ihre*seine finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit zu ordnen.
- (3) Eine Gewährung des Darlehens ist auch dann zulässig, wenn kurzfristig Anschaffungen getätigt werden müssen, die für das Studium elementar sind. Dabei darf die Anforderung den in Absatz 1 festgelegten Betrag nicht überschreiten.

§ 8 Voraussetzung für die Gewährung

- (1) Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn
1. die formalen Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind,
 2. die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist,
 3. die Voraussetzungen des § 7 vorliegen,
 4. die Rückzahlung gesichert erscheint und
 5. Verbindlichkeiten der*des Antragstellerin*Antragstellers gegenüber der Studierendenschaft eine Höhe von €€ 800 nicht übersteigen.

- (2) Der*die Sozialreferent*in entscheidet aufgrund der ihr*ihm vorzulegenden Rechnungen oder Nachweise über eine Darlehensgewährung und deren Modalitäten. Eine positive Entscheidung ist der*dem Finanzreferent*in unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Auszahlung eines Sozialdarlehens kann erst nach geleisteter Unterschrift der*des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgen.
- (4) Die Vergabe eines Sozialdarlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf zusätzlich der Zustimmung der*des Vorsitzenden des Studierendenparlaments.
- (5) Ist sich der*die Sozialreferent*in hinsichtlich einer Bewilligung nicht sicher, so hat sie*er den*die Finanzreferent*in um eine Stellungnahme zu bitten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme fällt der*die Sozialreferent*in die Entscheidung über die Vergabe des Darlehens.
- (6) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Sozialdarlehensordnung verstoßen, sind von der Darlehensvergabe nach dieser Ordnung dauerhaft ausgeschlossen. Verbindlichkeiten sind sofort in voller Höhe fällig.

IV. Verfahren nach der Entscheidung

§ 9 Mitteilung über die Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über den Antrag teilt der*die Sozialreferent*in dem*der Antragsteller*in schriftlich mit. Auf der Grundlage der Entscheidung bietet sie*er nach der Antragsstellung dem*der Antragsteller*in den Abschluss eines Darlehensvertrages an. Voraussetzung für den Abschluss eines Darlehensvertrages ist, dass der*die Antragsteller*in einer Tilgungsrate von maximal 24 Monaten ab Beginn der Fälligkeit zustimmt. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zu erteilen. In Fällen des § 8 Abs. 1 kann der*die Sozialreferent*in von den Bestimmungen des Satzes 4 absehen, sofern der*die Antragsteller*in kein Konto eröffnen kann. Die Rückzahlung muss dennoch gesichert sein.
- (2) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung von dem*der Sozialreferent*in zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

V. Vertragsgestaltung

§ 10 Inhalt des Darlehensvertrages

- (1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über:
1. die Vertragsparteien, von dem*der Darlehensnehmer*in:
 - a) Name und Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Studien- und Heimatanschrift
 - d) Matrikelnummer
 - e) Telefonnummer
 - f) Emailadresse sowie
 - g) das Konto, auf das das Darlehen überwiesen werden soll
 2. die Höhe des Darlehens (nicht über 800 hinaus),
 3. den Rückzahlungsmodus,
 4. den Beginn der Rückzahlungsfrist (drei Monate nach dem Tag der Valutierung),
 5. das Ende der Rückzahlungsfrist (nicht mehr als 24 Monate ab Beginn der Rückzahlungsfrist),
 6. die Gläubiger-Identifikationsnummer der Studierendenschaft der Universität Bielefeld,
 7. die rechtlichen Folgen bei Verzug und für den Fall, dass nicht zurückgezahlt wird,
 8. die rechtlichen Folgen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben zur Ermittlung des Sozialdarlehens.
- (2) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an den*die Gläubiger*in des*der Darlehensnehmers*Darlehensnehmerin ausgezahlt wird.
- (3) In dem Vertrag ist darüber zu informieren, dass ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird, wenn der*die Antragsteller*in die Einzugsermächtigung einseitig widerruft oder auf eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung keine Zahlung erfolgt; zudem ist sicher zu stellen, dass in den zwei vorgenannten Fällen der Darlehensbetrag insgesamt fällig wird.
- (4) Der dieser Sozialdarlehensordnung als Anlage beiliegende Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden.

VI. Vertragsabwicklung**§ 11
Verzug, Nichtzahlung**

(1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung länger als vier Wochen in Verzug, ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung zu erteilen. Wird auf die Zahlungsaufforderung hin nicht binnen weiterer vier Wochen geleistet, so ist eine zweite schriftliche Zahlungsaufforderung per Einschreiben/Einwurf zu erteilen. In diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer weiteren Frist von vier Wochen ohne Weiteres das gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung des Anspruchs eingeleitet wird. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährungsfrist. Nach Ablauf der Frist hat der Allgemeine Studierendenausschuss das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Vom Vorgehen nach diesem Absatz kann abgesehen werden, wenn und solange Verhandlungen mit dem*der Darlehensnehmer*in über einen Zahlungsaufschub oder eine Umschuldung geführt werden.

(2) Auf die Forderung von Verzugszinsen wird verzichtet.

**§ 12
Aufstockung**

(1) Der*die Darlehensnehmer*in kann eine Aufstockung ihres*seines Darlehens beantragen, wenn mindestens die Hälfte des laufenden Darlehens bereits zurückgezahlt ist. Für die Antragstellung finden die §§ 3, 4 und 5 Anwendung. Der Antrag ist gemäß den Vorgaben der §§ 6, 7 und 8 durch den*die Sozialreferenten*Sozialreferentin zu bearbeiten; die Entscheidung über den Antrag ist dem*der Antragssteller*in gemäß § 9 mitzuteilen.

(2) Eine Aufstockung kann maximal drei Mal in Anspruch genommen werden; der Betrag von insgesamt max. 800,00 € (§ 3) darf auch im Rahmen von bis zu drei Aufstockungen nicht überschritten werden.

(3) Bei einer Aufstockung findet die bisherige Rückzahlungsregelung Anwendung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 wobei der Tag der Valutierung der Aufstockung der Beginn des Rückzahlungszeitraums ist.

VII. Schlussbestimmungen**§ 13
Änderungen, Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Sozialdarlehensordnung beschließt das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

**§ 14
Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Die Sozialdarlehensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sozialdarlehensordnung vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 31 Nr. 20 S. 24), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 4. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 49 Nr. 4 S. 77), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 20. Juli 2022.

Bielefeld, den 1. September 2022

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga